# Osthavelländisches

#### Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet jährlich 1 Thlr. 20 Sgr., vierteljährlich 12 Sgr. 6 Pf. Anzeigen werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet. Alle auf das Blatt bezüglichen Bestellungen können entweder bei dem Secretair Brandenburg zu Mauen oder in Potsdam, Lindenstraße Mr. 18, abgegeben werden.

Mr. 17.

Nauen, den 28. Februar

## Amtlicher Theil.

An das Königl. Wohll. Domainen = Amt zu Fahr= den Dorfgerichten die Befugniß zusteht, auf den Antrag tand und an die Wohll. Polizei-Obrigkeiten zu Bu- der Forstbeamten Haussuchungen nach entwendetem Holze cow=Carpzow, Falkenrehde, Uetz, Paretz, sowie an ohne besonderen Auftrag der Polizei=Behorde vorzunehmen, den Herrn Schulzen Ehrenbrecht zu Hoppenrade. ist von Seiten der Konigl. Regierung auf eine desfallfige

Machdem der Ober = Amtmann Wilhelmi zu Uet be= reits 3 Jahre lang als Schiedsmann für den 11ten lands lichen Bezirk diesseitigen Kreises fungirt hat, muß nach g. 8 der Verordnung vom 26. September 1832 (Amfsblatt 1833, pag. 70) zur erneuerten Wahl geschritten werden.

Bu dem Ende wollen die oben genannten Wohllobl. Behörden und der Herr Schulze Ehrenbrecht die Wahl von Ortswählern in den Gemeinden zu

Egin, Knobloch, Buchow = Carpzow, Falken=

rehde, Uet, Paret und Hoppenrade veranlassen und mir die aufgenommenen Wahl = Protocolle binnen 14 Tagen übersenden.

Ich bemerke hierbei, daß nach J. 6 der qu. Berord= nung für Etin 2, für Knobloch 2, für Buchow=Carp= zom 2, Falkenrehde 3, Uet 1, Paret 2, und für Hop= penrade I Drismahler zu wählen sind.

Mauen, den 24. Februar 1849.

Königliches Landraths=Amt.

Wolfart.

**v.** c.

An die Wohll. landlichen Polizei=Obrigkeiten, sowie die Herren Schulzen im Kreise.

Bur Beseitigung etwaiger Zweifel, ob nach dem Erscheinen des Gesetzes zum Schutz der personlichen Freiheit, vom 24. September pr. (Gefetz = Sammlung pag. 257)

Anfrage dahin entschieden worden:

daß nach g. 6 des allegirten Gesetzes Haussuchuchungen nicht allein unter Mitwirkung der Orts = Polizeis Behörde, sondern, wo eine solche besteht, auch un= ter Mitwirkung der Communal = Beborde nach den Formen und in den Fällen des Gesetzes vorgenom= men werden durfen. Als eine solche Communal= Behörde muß nach g. 46 seq., Titel 7, Theil II. allgemeinen Landrechts auch der Schulze, und in seiner Vertretung die Schöppen, dem mit Zuziehung der Dorfgerichte nach g. 56 ibidem auch die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde gebührt, ans gesehen werden, und die qu. Haussuchungen dürsen 🦠 daher auch unter der Mitwirkung des ersteren ober seiner Bertreter mit Buziehung bes Angeschuldigten, oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen geschehen, ohne daß es hierzu in jedem Falle des be= sonderen schriftlichen Auftrages der Orts=Polizei= Behörde bedarf.

Vorstehende Entscheidung wird hierdurch den Wohllobt. landlichen Polizei=Obrigkeiten, sowie den Herren Schulzen zur Kenntniß und Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Nauen, den 24. Februar 1849.

Königliches Laubrathe=Amt. Wolfart. 

v. c. 

er in de la companya de la companya

#### Die preufische Note.

An dem Tage, da zu Frankfurt am Main unsere Reichs= versammlung die Erblichkeit des deutschen Kaisers verwarf, hat die Regierung des Königs in wohlerwogner Auffassung ihrer Pflichten gegen Deutschland an alle preußische Gesandtschaften bei deutschen Höfen eine Cirkular=Mote erlassen, welche wir von deutschem sowohl, als von partikular preußischem Gesichtspunkt mit Freude willkommen heizen dürfen. Die verhängnißvolle Frage nach dem Verhältniß der deutschen Regierungen zur Reichsversammlung, sodann zu dem seiner Vollendung na= hen Verfassungswerk nach der Stellung Preußens zu theil an der obersten Leitung der Bundesgewalt, als denjenigen Desterreich und des preußischen Kabinets zum Ministerium Gagern wird in höchst befriedigender Weise darin beantwortet.

Die Vereinbarung in der Strenge der Form wird nicht als Prinzip aufgestellt, es ist vielmehr klar ausgesprochen, daß eine derartige Vereinbarung vom Ziele weiter hinweg und nicht zu der mit Recht von dem deutschen Volk ersehnten und geforderten Einigung führen würde. Erklärlich findet die Note, wenn die Reichsversammlung von aller Mitwirkung der Regierungen verlassen, die Feststellung der Verfassung "einzig und allein" in die Hand nahm. Sowohl den deutschen Regierungen insgesammt, als auch der deutschen Reichsversammlung kann es nicht um die Kompetenz als Hauptsache zu thun sein, sondern lediglich um das Gelingen des großen Werks deutscher Einheit. Darum meint die Regierung unseres Königs, annehmen zu müssen, daß weder die deutschen Regierungen ihr bean= sprucktes Zustimmungsrecht, noch die Reichsversammlung ihr, "Einzig und Allein" auf die Spitzetreiben werden. Wenig fromme, wenn das Verfassungswerk mißlungen ift, sich frei von Sould zu wissen, das Gelingen sei vielmehr allseitig zu fördern. Wollte nun auch Preußen für sich seine Zustimmung zum Vor= spricht es deutlich aus, daß die Kaiseridee nicht Wiederspruch in aus ertheilen, Preußen allein, so sehr sein Gewicht in die Wage= fcale fallen mag, würde damit das Gelingen noch nicht herbei= führen. Die Cirkularnote bezweckt nun, die Regierungen aufzu= fordern, sich vor der zweiten Lesung der Reichsverfassung durch das Organ ihrer Bevollmächtigten bei der Centralgewalt zu äußern. Preußen provozirt keinen Fürstencongreß, sondern cs verweist auf die Mittel, welche die Verfassung des Provisoriums darbietet. Darin unterscheidet sich aber die von preußischer Seite beregte Verständigung von einer Vereinbarung in der Strenge der Form, daß lettere die Beendigung des Verfassungswerks in den Verhandlungen des Parlaments voraussetzt, sene dagegen bas endgültige lette Wort der Reichsversammlung vindizirt. Daß dieses lette Wort der Nationalvertretung den Aussprüchen der Regierungen gebührend Rechnung trage, beruht im Geiffe der so minschenswerthen Verständigung.

Ueber die Reichsverfassung giebt die preußische Rote werthvolle Andeutungen. Sie betrachtet einen Austritt Desterreichs aus dem Bunde als fernliegend, doch eine bundesstaat=

schluß Desterreichs als durch die besondere Beschaffenheit Dester= reichs möglicherweise geboten und dann vor Allem im besten Einvernehmen mit Desterreich zu begründen. Eine völlige Gleichstellung Desterreichs mit dem übrigen Deutschland erachtet sie, falls Desterreich nicht in der Lage wäre, den vollen Umfang der Pflichten auf sich zu nehmen, nicht für gerechtfertigt und tritt eventuell auf diese Weise maßlosen Prätensionen des Olmützer Kabinets mit ruhiger Festigkeit entgegen. — Von den Zwecken und Zielen Preußens sagt die Note, daß Preußen "nach keiner Machtvergrößerung oder Würde für sich selbst strebe und, wie auch die deutsche Verfassung sich gestalte, keinen anderen Anbeanspruche, welchen seine Stellung in Deutschland und die Be= deutung der geistigen und materiellen Kräfte, die es dem gemein= samen Baterlande zur Verfügung stellen kann, der Natur der Dinge nach, ihm anweist."

Es wird unzweifelhaft jetzt, nachdem die Verleumdungen irgend welcher Usurpation ohne Erröthen wohl kaum wiederholt werden dürfen, nicht verfehlt werden, den Worten der preußischen Mote, worin erklärt wird, daß Sr. Majestät der König und Höchst deffen Regierung nicht der Ansicht sind, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einigung nothwendig sei, die Deutung unterzubreiten, als werde Preußen selbst der Aufrichtung der Kaiserwürde hindernd in den Weg treten, oder als würde der König die ihm angelragene Würde keinenfalls annehmen, das liegt in jenen Worten offenhar nicht. Die Aufrichtung eines neuen Kaiserthums erscheint als nicht nothwendig; d. h. Preußen wird deutsch bleiben und der Sache des Vaterlandes dienen, abgesehen von allen bestimmten Aussichten oder ihm zugedachten Ehren. Der folgende Satz der Mote Preußen finde, sondern Besorgnisse vor anderweitig auftauchenden "schwer zu überwindenden" Hindernissen wecke. Die Nothwendig= keit der deutschen Einheit wird von der preußischen Note vorangestellt als das Wesentliche und Hauptsächliche; nur in sofern das zu errichtende Kaiserthum dem größeren Theile der Nation (wenn auch mit Unrecht) nicht zweckentsprechend, also dann der Einigung selbst nachtheilig oder verderblich erscheine, wird es beanstandet. Erweisen daher die Befürchtungen der preußischen Regierung sich später als unbegründet, wie wir nach dem hochherzigen Vorgange der edelsten deutschen Fürsten und echt patriotischen Kammern kaum bezweifeln mögen, wird das Kaiserthum nicht von Baiern, Sachsen, Hannover und Desterreich behindert, — in Preußen findet es dann keine Gegnerschaft.

Das Verhältniß Preußens zu Desterreich bemißt sich nach der Note vom 23. Januar in wahrhaft würdiger und paterländischer Weise. Möge die Meinung noch so viel Anklang finden, daß die Politik Friedrich's des Großen in Bezug auf Desterreich die gegenwärtig für Preußen gebotene sei, wir thei= liche engere Verbindung des übrigen Deutschlands mit Aus- len sie nicht. Soll die Zukunft Deutschlands sich nicht völlig

Stellung sei, mit Deutschland in Wechselwirkung bleiben und, je gehört. wenn es auch gegenwärtig in befremdender Art sich namentlich gegen Preußen benimmt, wenn auch die vom Kremsier=Kabinet inspirirte Wiener-Presse bis zu den niedrigsten Schmähungen unseres Staatsoberhauptes sich herbei läßt, an Preußen soll es nicht gelegen sein, wenn Deutschland eine Entfremdung Dester= reichs zu beklagen haben sollte! Die preußische Mote würdigt die Ansprüche und den Werth Desterreichs in vollem Umfang. Sie erkennt Desterreich, als dem mächtigsten Gliede des Bundes" das Recht der Initiative zu Aleußerungen der Regierungen in der gemeinsamen deutschen Angelegenheit zu provoziren. Aber sie be= Sämmtliche Regierungen werden offen und deutsch zu reden geweist durch die That, daß, wenn Desterreich von seinen Nechten nöthigt, wie deren die ehrenwerthesten sich schon ausgesprochen keinen oder gefahrdrohenden Gebrauch macht, Preußen das Da= haben. Das letzte schicksalschwere Wort hat dann die Reichs= terland nicht darunter leiden lassen will, vielmehr dann, wie mit versammlung. Noch ist Deutschland nicht verloren dieser Note, die Initiative muthig ergreifen wird.

Die Grundsätze des Ministeriums Gagern sind wesentlich übereinstimmend mit den staatsmännischen Gesichtspunkten der preußischen Regierung. Iede Verständigung mit den Regierun= gen, welche zum Ziele führt, stellte Gagern obenan: Weder von einer förmlichen Vereinbarung, noch von einer grundsätzlichen Ausschließung der Regierungen erwartet, wie das Cabinet von Berlin, ebenso der Reichsminister=Präsident das Heil und gute Gelingen. Auch Herr von Gagern ist entschlossen, die kräftige Einigung Deutschlanbs, gerade wie die Rote sich ausspricht, un= ter allen Umständen durchzusetzen und keiner vorgefaßten Meinung zu opfern. Ebenso treuherzig, wie die preußische Note, faßt Ga= gern die Beziehungen mit Destreich auf; selbst das Verhältniß zu dem diplomatistrenden Schmerling hat er sich nicht vergiften lassen wollen. Gern verhieß er, sich überzeugen zu lassen, wenn in einer andern, als der von ihm vorgestellten und in der preußischen Note gebilligten Form, Destreichs Stellung zu Deutschland geordnet werden könne. Des abenteuerlichen Projects, ganz Deff= reich und ganz Deutschland in einen mitteleuropäischen Kaiserstaat zu vereinigen, gedenkt weder Gagern noch die preußische Rote auch nur mit einer Silbe. Jedes Wort dagegen wäre zu viel!

Nur scheinbar ist die Divergenz der Berliner Note mit den Ansichten Gagern's in Betreff der Kaisersrage. Heinrich pon Gagern erklärte sich für das erbliche Kaiserthum; für nothwendig erachtete er dasselbe, doch nicht für nothwendiger, als die Einheit Deutschlands überhaupt. Die preußische Note besorgt von der Realisirung dieser Idee "schwer zu überwindende Hindernisse." Weder wird Gagern um den Preis, das Kaiser= thum zu verwirklichen, die deutsche Einheit verlassen, noch wird Preußen von der deutschen Einheit lassen, wie das Kaiserthum sich verwirklicht! Beiden geht Deutschland über Alles. Diese Divergenz ehrt beide Theile. Der deutsche Minister mußte das vor ihrem Amts=Antritte in öffentlicher Sitzung des Gemeinde-Kaiserthum, und die preußische Regierung mußte das Gelingen rathes in Eid und Pflicht genommen. der Einheit betonen!

Unfrerseits erachten wir die Einheit Deutschlands für glücklich und wahrhaft gelungen erst bei der Aufrichtung des erbli= den Kaiserthums.

Formell Anstoß zu erregen geeignet scheint die Bezeichnung: Danemarks beutsches Gebiet. Das deutsche Gebiet Gr. Maje= genheiten zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem ftät von Dänemark ist Holstein wohl zu nennen: doch zum Ko- Gemeinde-Borstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er

umbunkeln, so wird Desterreich, welches auch immer seine nigreich Danemark haben weber Schleswig noch Holstein

Bereits hat Heinrich von Gagern in Folge der preu-Fischen Note die Bevollmächtigten der Staaten eingeladen, Be= sprechungen zu eröffnen, und officiell dieselben mit der Lage des Verfassungswerks in Kenntniß gesetzt. An das Tageslicht werden jetzt die Bestrebungen der deutschen Regierungen und Höfe treten mussen, gleichviel, ob sie werth sind, daß die Sonne sie bescheint. Von der Bruft des deutschen Volks ist ein drückender Alp gewälzt; diese preußische Note war die Beschwörungskormel, welche die sieben Teufel des Partikularismus austreiben soll! "Hoffnung!"

#### Entwurf der Gemeinde-Ordnung

für den preußischen Staat.

(Fortsetzung.)

s. 29. Für jedes zu mählende Mitglied des Gemeinte=Vor= stehers wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmen= mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

S. 30. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der Staatsregierung. Die Bestätigung

in Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern dem Ober = Präsidenten, in größeren Gemeinden dem Könige.

Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl, wird auch diese Wahl nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses nicht bestätigt, so steht der Staats=Regierung die unbeschränkte Ernennung zu. Wenn nach S. 28 drei Kandidaten gewählt find, ernennt der König aus diesen den Bürgermeister.

9. 31. Die Mitglieder des Gemeinde=Borstandes werden

#### Abschuitt IV.

Von ben Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths.

§. 32. Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angele-

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die

Gemeinde verpflichtend.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist da= her herechtigt, sich von der Aussührung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde=Einnahmen Ueberzeugung zu ver= schaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

S. 33. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand muß gehört werden so oft er es verlangt.

S. 34. Die Zusammenberusung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes (oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben), oder wenn es von dem Gemeinde=Vorstande verlangt wird.

g. 35. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein= für allemal von dem Gemeinderathe sestgestellt. Mit Aus= nahme dringender Fälle erfolgt die Zusammenberufung wenigstens zwei freie Tage porher, unter Augabe der Segenstände, worüber verhandelt werden soll.

S. 36. Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Nitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

S. 37. Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon sindet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen=
berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der
zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

S. 38. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird als nicht anwesend betrachtet.

S. 39. Wer bei einer Angelegenheit ein Privat = Interesse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht ges halten werden, so hat der Kreis-Ausschuß für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

(Fortfetung folgt.)

### Anzeigen.

Die hierselbst an der Schleusenbrücke belegene kleine Waizmühle soll meistbietend verkauft und dem Käufer der Abbruch, Fortschaffung des Materials und Regulirung des Playes innerhalb 14 Tagen zur Bedingung gemacht werden.

Dazu ist ein Termin auf den 1. März E., Vormittags
11 Uhr bei der Mühle angesetzt, und werden Käufer dazu eins

geladen.

Der Meistbietende bleibt, bis der vorbehaltene Zuschlag vom Königl. Kriegs-Ministerio erfolgt ist, an sein Gebot gebunden. Spandau, den 17. Februar 1849.

Königliche Fortification.

Carl Ulrich,

Buchbinder, Futteral= und Galanterie=Arbeiter in Spandow,

am Markt Ar. 10, empsiehlt sich gehorsamst zur Ansertigung aller Buchers Einbande jeder Art, Futterale zu Bestecken u. dergl., zur Berarbeitung von Tapisserien und Stickereien, zu Büchern, Mappen, Etuis 2c., überhaupt zur Aussührung aller in sein Fach einschlagenden Artikel, und verspricht, um gütige Aufträge bittend, bei sauberer und geschmackvoller Arbeit prompte und reelle Bedienung.

Informationen zur Anstellung und Verfolgung von Prozessessen fertigt zweck- und gesetznäßig Both in Potsdam, Waisenstr. Nr. 49.

Schadhafte Piano = Forte's jeder Construction werden gründlich reparirt und gestimmt von Fr. Zettriß, In= frumentenmacher in Potsdam, Junkerstraße 72.

Bum ersten April kann ich einen Knaben unter billigen Bedingungen, bei gewissenhafter Ueberwachung der geistigen wie körperlichen Ausbildung, in Pension nehmen. Potsdam. Sirichmüller, Lehrer, am Mühlenberg Rr. 5.

Heirathsgesuch.

Ein Gewerdsmann in den Zwanzigern, aus guter Familie, gesund, wirthschaftlich, sanst, von angenehmem Aeubern und nicht ohne Vermögen, der den Ankauf oder Neubau einer Mühle Behufs seiner Etablirung beabsichtigt, sucht
auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege eine Lebensgefährtin mit einigem Vermögen, das übrigens sicher gestellt werden soll, und bittet: hierauf reslectirende Jungfrauen oder Wittwen wollen, auf strengste Verschwiegenheit
rechnend, ihre Addresse dem Concipier-, Commissions- und
Versorgungs-Väreau des Hepra Voth in Potsdam, Waisenstraße 49, unter F. zusenden.